Fein raus

Kann der Deutsche Fußball-Bund einem Nationalspieler verbieten, bei einem ausländischen Verein anzuheuern?

Für Hermann Neuberger, Deutschlands höchsten Fußball-Funktionär, war es eine reine „Schutzmaßnahme". Ulrich Stielike, 22, hochbezahlter Profikicker vom Deutschen Meister Borussia Mönchengladbach, sprach von glatter „Freiheitsberaubung".

Der Boß des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und der Nationalkicker gerieten letzte Woche aneinander, weil es dem einen um nationales Prestige, dem anderen um spanische Peseten ging. Neuberger: „Wir lassen uns vor der Weltmeisterschaft nicht die Spieler wegkaufen." Stielike: „Das Angebot von Real Madrid kann man nicht ausschlagen."

Nach dem Abgang von Kapitän Franz Beckenbauer will die DFB-Führung einen weiteren Aderlaß des Spielerkaders stoppen. Neuberger verbot den Kandidaten, vor der Weltmeisterschaft nächstes Jahr zu einem ausländischen Klub zu wechseln — und stolperte damit rechtlich ins Abseits.

Von Verfassungsbruch und Monopolmißbrauch reden Juristen, wenn sie die Auslandssperre prüfen. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) trat Stielike prompt mit rechtlichem Rat zur Seite. „Wir leben nun mal im Berufssport", beurteilt Gerhard Wiesner, Leiter des Fachbereichs Bundesliga bei der DAG, die Lage, „da sind die rechtsstaatlichen Gesetze eben stärker als die sportlichen."

Immer wieder legte sich der DFB quer, wenn durch die Auswanderungsabsicht profilierter Spieler die Schußkraft der Nationaltruppe nachzulassen drohte.

▷ Vor der Weltmeisterschaft 1962 in Chile sah der DFB durch den Weggang von Klaus Stürmer (Hamburger SV) und Helmut Haller (Augsburg) die Aufbauarbeit von Bundestrainer Sepp Herberger gefährdet. Die Landesverbände verweigerten die sofortige Freigabe.

▷ Dem Torschützen der Republik, Gerd Müller vom FC Bayern München, lag vor der Weltmeisterschaft 1974 in Deutschland ein Angebot aus Spanien vor. Der DFB ließ den Mittelstürmer nicht ziehen.

Der Auslandsstopp für Spitzenspieler ist beliebte Praxis nahezu aller Fußballnationen, wenn Höheres auf dem Spiele steht. Die Verbände berufen sich dabei auf das Reglement ihrer Dachorganisation, des Weltfußballverbandes (Fifa).

Da steht in Regel 12, daß ein Spieler, der beim Klub eines anderen Nationalverbandes anheuern will, von seiner heimatlichen Organisation einen „Freigabeschein" erwirken muß mit der Berechtigung, „an Fußballspielen des neuen Verbandes teilzunehmen". Je ein Exemplar müssen der Fifa und dem neuen Verband zugestellt werden.

Für Neuberger ist damit geklärt, daß „uns die Fifa ein solches Einspruchsrecht einräumt". Andere sehen das anders. Die Bestimmungen des Weltverbandes sollten, so Wiesners Ansicht, lediglich sicherstellen, daß alle finanziellen Angelegenheiten erledigt sind. Der Bundeskicker-Beistand der DAG: „Da denkt nun jeder, er ist fein raus."

Nationalspieler Stielike
„Zwei verschiedene Welten"

Richter und Rechtsgelehrte setzen den Fußballmächtigen freilich immer mehr zu. Der Schweizer Zivilrechtler Hans-Peter Stücheli schließt nicht aus, daß sich Vereins- und Verbandsfunktionäre strafbar machen, wenn sie mit Sperren drohen und hohe Transfersummen festlegen. „Das kann die Willensbildung bei der Wahl des neuen Vereins behindern", so Stücheli in seiner Dissertation über Spielertransfer im bezahlten Fußball, „da erhebt sich die Frage, ob der Tatbestand der Nötigung erfüllt ist."

Wenn auch noch keiner ins Gefängnis mußte, unter Aspekten des Arbeitsrechts haben Gerichte manche Funktionäre schon zurückgepfiffen. In England gibt es schon einschlägige Urteile. Das Schweizer Bundesgericht erklärte die einjährige Sperre des Spielers Georges Perroud nach vier Jahren für unwirksam, die der Klub Servette Genf gegen den Abwanderer verhängt hatte.

Auch die DFB-Aktion gegen Stielike und andere Stammspieler der Nationalmannschaft dürfte vor ordentlichen Gerichten kaum Bestand haben. Die Frankfurter Arbeitsrichterin Angelika Fürst sieht das Grundrecht der freien Berufsausübung „ganz stark beschränkt".

Zwar schützt das Grundrecht der Berufsfreiheit ausdrücklich nur vor staatlichen Eingriffen, und auch nur, soweit nicht „vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls" eine Beschränkung „zweckmäßig erscheinen lassen" (Bundesverfassungsgericht). Dem Apotheker darf demnach der Betrieb einer Filiale untersagt werden, dem Tierhalter ist zuzumuten, befand das BVG, daß er „nur gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet".

Aber auch in Beziehungen zwischen Verbänden und ihren Mitgliedern kann der Grundrechtsgedanke der Berufsfreiheit einwirken, vor allem dann, so formuliert Wiesner, „wenn sich eine Monopolinstanz wie der DFB staatliche Befugnisse anmaßt".

Bislang blieb den DFB-Gewaltigen ein richterlicher Rüffel bei Auslandssperrungen erspart. Denn ein Prozeß gegen die Fußballoberen, so rechnen sich die Nationalspieler aus, hieße das frühzeitige Ende ihrer internationalen Karriere oder würde, nach Ausschöpfung aller Rechtsinstanzen, womöglich erst am Schluß ihrer Laufbahn eine Entscheidung bringen. Vereins- und Länderspielkollege Berti Vogts fragt sich, „ob Stielike sich einen Gefallen tut, wenn er jetzt auf seine Freigabe drängt".

Daß der DFB leicht in Bedrängnis gerät, machte das Arbeitsgerichtsverfahren der Schalker Spieler deutlich, denen der Verband wegen ihrer Verwicklung in den Bundesligaskandal die Lizenz entzogen hatte. Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen wertete den Rauswurf als „unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht". Der DFB, derart zurechtgewiesen, einigte sich daraufhin gütlich mit den Skandalsündern.

Jetzt gesteht selbst DFB-Justitiar Goetz Eilers „gewichtige juristische Gründe" ein, „daß Stielike nicht gehalten werden kann". Eilers hofft jedoch auf einen sportlichen Ausgang, denn Fußball und Recht seien doch „zwei verschiedene Welten". ◆